

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Welche Verteilung der Haushaltsmittel im Bereich Erwachsenenbildung ist in 2025 im Vergleich zu 2024 vorgesehen?

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 02.10.2024 - Drs. 19/5469, an die Staatskanzlei übersandt am 04.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 18.10.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Dem Haushaltsplanentwurf 2025, Einzelplan 06, Ministerium für Wissenschaft und Kultur, ist zu entnehmen, dass die Finanzhilfen für Einrichtungen der Erwachsenenbildung ab dem Jahr 2025 dauerhaft um 2 Millionen Euro erhöht werden sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) fördert das Land Niedersachsen die Erwachsenenbildung durch Finanzhilfen nach Maßgabe der jährlichen Festsetzung im Haushaltsplan. Dabei erhalten nach § 2 Abs. 2 NEBG Einrichtungen auf kommunaler Ebene, Landeseinrichtungen sowie Heimvolkshochschulen Finanzhilfen, so sie gemäß § 3 NEBG finanzhilfeberechtigt sind.

Wie in § 4 Abs. 1 NEBG festgesetzt, wird das Verhältnis des Gesamtansatzes zwischen den drei Säulen der Erwachsenenbildungseinrichtungen (VHS, Landeseinrichtung, HVHS) durch den Haushaltsvollzug nicht geändert.

1. Wie verteilen sich die Mittel im Jahr 2024 auf Volkshochschulen, Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Der Gesamtansatz der Finanzhilfe für nach § 3 NEBG anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung umfasst inklusive der Mittel über die politische Liste 46 942 000 Euro. Gemäß der nach § 4 Abs. 4 NEBG geschlossenen Vereinbarungen mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten die Einrichtungen auf kommunaler Ebene insgesamt 22 963 000 Euro (rund 48,72 %), die Landeseinrichtungen insgesamt 16 295 000 Euro (rund 34,71 %) und die Heimvolkshochschulen insgesamt 7 714 000 Euro (rund 16,43 %).

2. Wie verteilen sich die Grundfinanzierung und die zusätzlichen 2 Millionen Euro für das Jahr 2025 auf Volkshochschulen, Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Durch die Verstetigung der Mittel aus der politischen Liste 2024 ergibt sich für die Finanzhilfe für nach § 3 NEBG anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein Gesamtansatz i. H. v. 46 942 000 Euro. Gemäß § 4 Abs. 1 NEBG erfolgt keine Änderung des Verteilungsverhältnisses des

Gesamtansatzes durch den Haushaltsvollzug, sodass die Verteilung der Finanzhilfen analog zu 2024 erfolgen wird.

3. Wie verteilen sich die Finanzmittel im Jahr 2024 auf die verschiedenen Bereiche des Bildungsangebots der Einrichtungen, z. B. auf die in § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) aufgeführten zwölf Arten von Bildungsmaßnahmen mit besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen, und welche Zuteilung ist für das Jahr 2025 geplant (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Eine Statistik über die Verteilung der Finanzmittel des Jahres 2024 auf die verschiedenen Bereiche des Bildungsangebots der Einrichtungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellen, da die Arbeitsumfänge zum Ende des Folgejahres einer abschließenden Prüfung unterliegen.

(Verteilt am 22.10.2024)